



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Dieterich, Karl: Adel und Bauern in Osteuropa. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

In Santa Catharina und Rio Grande do Sul findet der deutsche Auswanderer Anschluß an Sprachgenossen, die dort stellenweise zahlreich beieinander sitzen.

Von den Mängeln der Rechtspflege und der Verwaltung, die Brasilien aufweist, sei nicht weiter gesprochen. Darauf muß sich der Auswanderer in allen Neuländern gefaßt machen. Der Deutsche gewöhnt sich allerdings anfänglich schwer daran, weil er daheim an gesetzliche Ordnung gewöhnt ist und denkt, diese müsse sich auch auf andre Länder übertragen lassen. Wer es deshalb nicht nötig hat, auszuwandern, bleibt besser daheim im Vaterlande.



Adel und Bauern in Osteuropa

Von Karl Dieterich

1



Die jüngsten Bauernrevolten in Rumänien haben die Aufmerksamkeit Europas wohl vorübergehend erregt und die Presse beschäftigt, doch, wie leider gewöhnlich gegenüber den Dingen im Osten und Südosten, auf Grund so unzureichender Informationen, daß von einem wirklichen Verständnis weder bei der Presse noch beim gebildeten Publikum die Rede sein kann. Die folgende Betrachtung möchte das nachzuholen versuchen, was hier versäumt worden ist, und unter historischer Auffassung eine Skizze der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Agrarverhältnisse in den osteuropäischen Ländern überhaupt entwerfen. Nur die historische und die zusammenfassende Betrachtung wird imstande sein, wirkliches Verständnis zu schaffen; denn jene Länder gehören kulturgeographisch wie kulturgeschichtlich eng zusammen und bilden dem westlichen Europa gegenüber eine abgeschlossene, gemeinsame Gruppe, umfassend Rußland, die Donau- und Balkanländer und die Türkei. Diese Länder aber sind in Kirche, Recht und Wirtschaftsleben so stark von dem ältesten Staate des europäischen Ostens, von Byzanz, beeinflusst worden, daß man auch ihre agrarischen Zustände ohne die von Byzanz nicht verstehen kann. Auf diese müssen wir darum zuerst einen Blick werfen.

Schon in dem sinkenden weströmischen Reiche nahmen die freien Gemeindeverfassungen in demselben Maße ab, wie die großen Grundbesitze zunahmen. Der Keim dieser Erscheinung lag in den Steuerverhältnissen: die Erhebung der Kopfsteuer war ursprünglich Sache der Gemeindebehörden, später übertrug man sie den Grundbesitzern, und da somit deren Besitz aus den Gemeindefakatastern ausschied und in die Provinzialkataster besonders aufgenommen wurde, sonderten sich die Grundstücke in zwei Gruppen, in die kleinen Bauerngüter und die großen Herrngüter. Jetzt konnten sich die Großgrundbesitzer erst zu einem eignen Stande zusammenschließen und ihre Macht stärken, während die kleinen Besitzer durch Erhöhung der Kopfsteuer unter Diokletian, Einfälle der Barbaren, Steigen

des Geldwertes und Korruption der Beamten immer mehr dem Ruin zugeführt wurden.

Unter den Maßregeln, die die Kaiser ergriffen, um diesem Übelstande zu steuern, sind außer weniger durchgreifenden, wie Verminderung der Kopfsteuer und völlige Immunität von dieser — die Immunität war später namentlich für die Klöster von Bedeutung —, ganz besonders zwei zu nennen, die im byzantinischen und den von ihm beeinflussten neugriechischen, rumänischen und russischen Recht eine große Rolle spielten: der sogenannte Zuschlag und das Näherrecht.

Als infolge der hohen Steuern die Zahl der von ihren Besitzern verlassenen Grundstücke immer größer wurde, die Steuereinnahmen selbst aber immer unsicherer, kam man auf den Ausweg, diese *agros desertos* „mit der Verpflichtung zur Steuerzahlung den Eigentümern anderer steuerbarer Grundstücke zwangsweise zuzuschlagen“.*) Das geschah zuerst unter Konstantin dem Großen und erhielt dann im byzantinischen Recht prinzipielle Geltung, wenn auch mit ungleicher Handhabung; so war diese unter Justinian besonders streng. Mit verschiedenen Modifizierungen und zum Teil völligem Versagen (zum Beispiel unter den Bilderstürmern) hielt sich die Maßregel bis in das zwölfte Jahrhundert, wurde aber dann als unzulänglich abgeschafft. Man erkannte schließlich, daß sie, weit entfernt, die Wurzel des Übels, also des Steuerausfalls, auszurotten, den Grund und Boden nur noch mehr belastete und seine Steuerkraft immer mehr schwächte. Das Gesetz war eben aus völlig franken Staatsverhältnissen entstanden und konnte daher keine wahre Genesung herbeiführen, trotz des damit verbundenen Privilegs des Vorkaufsrechtes, das heißt der Gewährung eines Vorzuges an die für die Grundsteuern Mithaftbaren für den Fall, daß einer der Teilbesitzer — der Zuschlag erfolgte immer an die Besitzer angrenzender Grundstücke, die daher „Angrenzer“ (*συμπαράκαταμένοι*) hießen — schlecht wirtschaftete, dadurch seine sowie seines Mitbesitzers Existenz bedrohte, sodaß sich die Notwendigkeit einer Veräußerung seines Grundstücks ergab. Aber auch diese Bestimmung hatte selbst wieder schwere Mißstände zur Folge. So kam es vor, daß der Veräußerer ein Großgrundbesitzer, der von der Veräußerung betroffen aber ein Armer war oder umgekehrt. Diese Härte wurde im zehnten Jahrhundert von Kaiser Nikephoros Phokas beseitigt und festgesetzt, daß ein Vorkaufsrecht nur geübt werden konnte entweder zwischen Mächtigen oder zwischen Armen.

Später, als das Bewußtsein von dem Zusammenhang zwischen Zuschlag und Vorkaufsrecht geschwunden war, besonders nach Aufhebung des Zuschlags, begründete man das Vorkaufsrecht als eigne Institution lediglich auf Verwandtschaft, Besitzgemeinschaft und Grenznachbarschaft. In dieser Form hat sich das Vorkaufsrecht nicht nur während des ganzen byzantinischen Mittelalters gehalten, sondern ist auch in das türkische, neugriechische und rumänische Recht (das heißt das alte moldauisch-walachische) übergegangen.

*) J. v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, S. 207.

Der Steuerzuschlag selbst konnte, da er im zwölften Jahrhundert abgeschafft wurde, in das Recht dieser Länder keinen Eingang finden, wohl aber hat er sich in dem von Byzanz so vielfach abhängigen russischen Grundeigentumsrecht festgesetzt und dort bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft erhalten, indem der „Mächtige“ die Steuern für den leibeigenen Bauer bezahlte, dafür aber von ihm so viel Arbeit herauspreßte, wie er nur konnte.*)

Man sieht, zu welchen Konsequenzen dieses Notgesetz führen, wie verhängnisvoll es namentlich für die Lage des Bauernstandes werden mußte gegenüber den Großgrundbesitzern. Das Verhältnis zwischen beiden hatte sich ja schon durch die Maßregeln der diokletianischen Steuerpolitik und nun durch die beiden besprochenen Notgesetze, die umgekehrt wirkten, als man erwartet hatte, stark zuungunsten der bäuerlichen Bevölkerung verschoben, und auch die von christlichem Geist durchwehte Gesetzgebung Justinians hatte nicht viel daran geändert; abgesehen von mehreren kleinern Schutzgesetzen blieb alles beim alten, und es ist bezeichnend, daß das von ihm verheißne große Gesetz über die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt nie veröffentlicht worden ist. Die Justinianische Gesetzgebung war dem Bauern gegenüber durchaus konservativ, sie ließ sogar den Grundsatz bestehen, daß die bäuerliche Bevölkerung fest an die Scholle gebunden war, einen Grundsatz, der eigentlich keine volle Berechtigung mehr hatte, seitdem manches geschehen war, was ein Festhalten an diesem Grundsatz überflüssig machte. Aber man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß es Justinian mit den Grundherren nicht verderben wollte, deren Beistand er für seine vielen kostspieligen Unternehmungen nötig brauchte. Daher wohl auch die Zurückstellung des großen Agrargesetzes; daher wohl auch die rücksichtslose Handhabung des Zuschlagsystems unter seiner Regierung.

Wenn es nun auch nach dem Justinianischen Recht Freibauern gab, so scheint es doch, daß die abhängigen Bauern weit überwogen, zumal da genug Veranlassung zur Entstehung bäuerlicher Abhängigkeit gegeben war: nicht nur gingen ganze Freidörfer durch kaiserliche Verleihung an einzelne Personen über, zu denen sie dann in ein Patronatsverhältnis traten, sondern ganze Bauerngemeinden wählten sich selbst einen Patron, um sich vor den Übergriffen der Steuerbeamten zu schützen, ein Schutz, der dann durch Abgaben erkaufte werden mußte. Neben diesen Bauern, die trotz ihrer Abhängigkeit noch Eigentum an Grund und Boden besaßen, standen dann die besitzlosen Gutsbauern oder Kolonen, die zwar persönlich frei waren, aber nach dreißig Jahren an die Scholle gebunden wurden, und die sogenannten *adscriptitii*, die sich wenig von wirklichen Sklaven unterschieden und keinerlei Vermögen besaßen.

Man darf nun den byzantinischen Kaisern oder ihren Ratgebern nicht so wenig Einsicht zutrauen, als daß sie diese Zustände für immer hätten bestehen lassen. Vielmehr sehen wir, wie die Gesetzgebung wiederholt ernstlich bemüht

*) Vgl. Gröber, Byzantinische Geschichte III 2 f.

ist, den Bauernstand vor dem um sich greifenden Großgrundbesitzertum zu beschützen. Dreimal erfolgten kräftige Aktionen in dieser Richtung, zuerst unter Leo dem Armenier im achten Jahrhundert, dann unter Romanos Lakapenos im zehnten und Basilios dem Zweiten im elften Jahrhundert. Die erste war mehr positiver Art, auf die Befreiung des Bauernstandes gerichtet, die zweite und die dritte mehr negativ, auf die Einschränkung des Großgrundbesitzes bedacht.

Das Ackergesetz Kaiser Leos kann als eine Art Bauernrecht bezeichnet werden; seine wichtigsten Bestimmungen sind Aufhebung des Patronats und Gewährung voller Freizügigkeit sowie gemeinsamer Anteil sämtlicher Gemeindeglieder an der Gemeindeflur, also eine Art Kommunismus, der sich wahrscheinlich aus dem Prinzip des Steuerzuschlags entwickelt hat, indem jeder, der für die Steuer der ganzen Gemeindeflur haftbar ist, auch ein Recht auf Besitzanteil daran hat, eine Bestimmung, die ebenfalls in das slawische Recht übergegangen und dort noch in Geltung ist. Aus der Lockerung des Verhältnisses zwischen Bauer und Grundherr ergab sich weiter die Scheidung der Bauern in sogenannte Halbbauern und Zehntbauern; jene traten an die Stelle der alten Kolonen, diese an die der *adscriptitii*; jene sind ganz unabhängig und übernehmen nur gegen Überlassung der Hälfte des Ertrages die Bestellung der Felder eines andern mit, wobei sie sich in der Regel nur auf ein Jahr verpflichten; diese dagegen hatten außer einem Zehnten an den Grundherrn auch noch den auf ihn fallenden Anteil der Abgaben zu entrichten, wofür sie von zehn Garben neun zu beanspruchen hatten, der Grundherr dagegen nur eine. „Wer anders teilt, fügt das Gesetz hinzu, sei Gott verflucht.“

Es ist wichtig, zu wissen, daß sich diese auf der Agrarreform des achten Jahrhunderts beruhenden Verhältnisse in der Türkei, zumal in Kleinasien, und in den Landschaften von Griechenland, wo noch der Großgrundbesitz herrscht, das heißt Thessalien, Mittelgriechenland und Euböa, bis heute nicht nur erhalten haben, sondern sogar die fast allgemein herrschenden sind, *) und zwar gilt das mehr von dem ein freies Verhältnis voraussetzenden Teilbausystem als von dem des Zehntners. Kulturgeschichtlich interessant sind die Bezeichnungen des Teilbauern im heutigen Griechisch: in den östlichen Gebieten, in Thessalien, Attika und dem Archipel heißt er *Kolliga*, was das lateinische *collega* mit neugriechischer Aussprache ist; im Westen dagegen, in Epirus, auf den Ionischen Inseln und im Peloponnes nennt man ihn mit einem slawischen Worte *Sembros* oder *Sebros*, das eigentlich „Hälftner“ bedeutet und so auch noch in Nordgriechenland gebraucht wird von Bauern, deren jeder nur einen Ochsen hat und diesen mit dem des andern zu einem Gespann vereinigt.

*) Für die Türkei vgl. Arslanian, Das System des ländlichen Grundeigentums im osmanischen Reiche, Leipzig 1888, S. 49 ff., für Griechenland: Decasos, Die Landwirtschaft im heutigen Griechenland, Leipzig 1904.

So günstig dieses System übrigens in sozialer Hinsicht gewirkt hat, indem es der Erhaltung einer freien Bauernschaft förderlich war, so schädlich ist es doch in rein agrarisch-ökonomischer Hinsicht; denn es bewirkt, „daß der Kollige zwar möglichst viel, aber auch mit möglichst geringem Arbeitsaufwand zu bestellen sucht. . . . Aus dem Halbpachtssystem folgt daher mit Notwendigkeit die Zweifelderwirtschaft, da sich der erschöpfte Boden nur durch die Brache und gleichzeitige Düngung durch das weidende Vieh wieder kräftigen kann.“ *)

Im übrigen herrscht in Griechenland überwiegend Selbstbewirtschaftung, sogar da, wo der Großgrundbesitz herrscht, wie in Thessalien, und zwar heben sich hier diese freien Dörfer schon äußerlich vorteilhaft von den übrigen ab: „es sind diejenigen, die Bäume besitzen, wo der europäische Pflug den hesiodischen ersetzt hat, wo die Bauern berebsamer, fröhlicher, kulturfähiger, religiöser und echte Hellenen sind.“ **)

Die wohlthätigen Bestimmungen des Leoschen Agrargesetzes wurden aber bald illusorisch durch das ungeheure Anwachsen des weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzes: Kloster- und Rittergüter verdrängten immer mehr die freien Bauernhöfe, deren Besitzer von den reichen Kapitalisten einfach ausgekauft wurden und zu bloßen Hörigen ihrer geistlichen oder weltlichen Herren herabsanken. So standen die Dinge am Anfang des zehnten Jahrhunderts, als Kaiser Romanus Lakapenos mit einer Reihe strenger Gesetze den Kampf aufnahm „gegen die den Staatsinteressen so nachteilige Unterdrückung des freien grundbesitzenden Bauernstandes durch die *dyvatoi* (die Mächtigen) — ein Kampf, der bis an das Ende des zehnten Jahrhunderts gedauert hat“.***)

Das wichtigste dieser Gesetze war das unter den Folgen einer großen Hungersnot im Jahre 934 an die Großgrundbesitzer, geistliche und weltliche, erlassene Verbot, Bauerngüter zu erwerben, sei es durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft, widrigenfalls sie ohne Entschädigung wieder herauszugeben seien. Dieses Gesetz blieb zwar drei Jahrhunderte lang in Kraft, erwies sich aber den tatsächlichen Verhältnissen gegenüber schließlich doch als machtlos und kam gerade in der kritischsten Zeit des Reiches, nach der lateinischen Eroberung (1204), außer Gebrauch. Vorläufig aber ging man scharf vor, am schärfsten, nach einem vorübergehenden Rückfall, unter Basilios dem Zweiten am Ende des zehnten Jahrhunderts. Damals drohte der Landadel geradezu staatsgefährlich zu werden, vor allem in Kleinasien, dem Kernlande des Reiches. Hier gab es Güter von der Größe ganzer Fürstentümer, und ein solcher Großgrundbesitzer in Kappadokien konnte den Kaiser mit seinem ganzen Heere, als es aus Syrien zurückkehrte, aufnehmen und verpflegen! Der Kaiser lud ihn zum Dank nach Konstantinopel ein, aber nur, um ihn nicht wieder fortzulassen und inzwischen

*) Chalikiopulos, Wirtschaftsgeographie Thessaliens: Geographische Zeitschrift 1905, S. 459.

**) Decasos a. a. O. S. 54.

***) J. v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, S. 265 f.

seine sämtlichen Güter einzuziehen.^{*)} Wenn man dieses Vorgehn des Kaisers — und es sind noch ähnliche Fälle überliefert — zu hart und gewalttätig findet, so muß man bedenken, daß gerade der kleinasiatische Landadel von einem maßlosen Dünkel erfüllt war und, wie aus einem konkreten Falle hervorgeht, auf die aus dem europäischen Westen des Reiches stammenden Staatsmänner und Feldherren als weniger adlich herabsah. Es gähnte hier eine ganz ähnliche soziale Kluft wie zwischen dem west- und dem ostelbischen Preußen, nur daß jene Kluft in Byzanz zu einer politischen wurde, da die meisten Usurpatoren aus jenem Feudaladel hervorgingen, der dem Reiche schließlich das Grab gegraben hat. „Auf den Sieg des Großgrundbesitzes, sagt Neumann, gingen im Grunde alle innerpolitischen Erschütterungen dieser Zeiten zurück“, wie umgekehrt die Blüte des Reiches parallel geht mit der Erhaltung des kleinen Grundbesitzes.

Es ist hier noch einer Gattung von Gütern zu gedenken, deren Schutz für die Regierung eine Lebensfrage war, um derentwillen sie auch vornehmlich den Kampf gegen den Grundadel aufnahm, deren rechte Benutzung im Interesse der staatlichen Konsolidierung aber doch erst den Türken vorbehalten blieb. Es waren dies die sogenannten Soldgüter, das heißt Ländereien, die nach römischem Muster den zum Kriegsdienste Verpflichteten anstatt des Soldes als Lehen zugewiesen wurden, von denen sie Unterhalt und Ausrüstung zu bestreiten hatten, und die nicht veräußert werden durften, vor allem nicht an die „Mächtigen“. Dies geschah aber dennoch; denn da die Offiziere aus der Klasse der Vermögenden genommen wurden, diese aber Grundbesitzer waren, so kam es vor, daß sie, „die Macht des militärischen Vorgesetzten mißbrauchend, den Untergebenen ihr Land abnahmen und sie dafür militärfrei machten“^{**)} — man sieht, das Bestechungswesen stand schon in Byzanz in voller Blüte und brauchte von der Türkei und Rußland nur übernommen zu werden. Man war sich aber wenigstens der Gefahr dieser Zustände bewußt, wenn es in einem Gesetze heißt, ein solches Verfahren sei schlimmer als das der Bären, die „vor Hunger ihre eignen Pfoten anbeißen“.^{***)}

Bestanden nun auch diese Güter bis zum Fall des Reiches, so waren sie doch zu sehr von fremden Elementen durchsetzt, als daß sich jene Institution daraus entwickelt hätte, die leider ganz Osteuropa fremd geblieben ist, und deren Fehlen hier dieselben verhängnisvollen Folgen hatte, wie ihr Vorhandensein in Westeuropa für dieses segensreich wurde — das Lehnswesen. Gerade dieses hat ja „durch Aufteilung der Grundrente die germanisch-romanische Welt vor den sozialen Übeln bewahrt, welche dem unvermittelten Gegensatz zwischen Großgrundbesitz und Pauperismus entspringen“.^{†)}

*) Nach C. Neumann, Weltstellung des byzantinischen Reiches, S. 59.

) C. Neumann a. a. D. S. 55. — *) a. a. D. S. 55.

†) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 209 f.

2

Den Gegensatz zwischen Großgrundbesitz und Pauperismus vermochte die byzantinisch-slawische Welt nie zu versöhnen, weil sie das vermittelnde Element des Lehnsmanns und später des Bürgers nicht aufkommen ließ, und an diesem Gegensatz franken deshalb bis heute alle die Völker, die das politische und Kulturerbe von Byzanz angetreten haben, vor allem Russen, Türken, Rumänen, aber auch Magyaren und Polen. Die Türken versuchten zwar, den in den byzantinischen Lehns Gütern liegenden Keim des Lehnswesens zu entwickeln, aber nur in rein militärischem, nicht in sozialem Geiste. Wie schon jene Güter in solche zerfielen, die zwölf, und solche, die nur vier Pfund wert waren, so unterschieden auch die Türken größere Lehen, die fünfzehn Reiter, und kleinere, die nur zwei zu stellen hatten; jene hießen Ziamete, diese Timare; jene stellten den großen, diese den kleinen Grundbesitz dar. Aus dem Verhältnis beider auf dem Boden Griechenlands ergibt sich, daß der meiste Grundbesitz auf den Peloponnes, auf Thessalien und Epirus fiel, der wenigste auf Mittelgriechenland nebst Cuböa, ein Zustand, wie er, wenn man vom Peloponnes absieht, noch heute fortbesteht.*) Im ganzen waren (1660) 74 Prozent alles Grundbesitzes in der Türkei solche Lehns Güter; die übrigen 26 Prozent bestanden aus Kron- und Kirchengütern. Herrscht nun auch jetzt noch in der Türkei der Großgrundbesitz vor, so wird er doch durch die Ausbreitung des Teilbaues stark paralytisiert, indem er sich in ein Konglomerat von Bauernhöfen aufzulösen droht.**)

Das mag aber nur für die gebirgigen, der Individualisierung leichter fähigen Gegenden gelten; in den Ebenen dagegen herrscht in der Türkei wie in Griechenland allgemein das Tsifliksystem. Wo nun, wie in Rußland, Rumänien und Ungarn, fast das ganze Land eine große Ebene bildet, wird man von vornherein eine unverhältnismäßige Ausdehnung des Großgrundbesitzes erwarten müssen, zumal wenn wir wissen, wie dieser Entwicklung durch die historischen Verhältnisse vorgearbeitet worden war.

Die „Mächtigen“ hatten seit dem dreizehnten Jahrhundert völlig freie Hand in Byzanz; waren doch die Dynastien der Komnenen und Paläologen selbst aus dem Feudaladel hervorgegangen. Diesen Mächtigen gegenüber sank nun der Bauer immer mehr zum Leibeigenen, zum Sklaven herab. Bis nahe an Konstantinopel heran dehnten sich endlose Latifundien aus, auf denen Tausende von „Seelen“ für ihre Herren arbeiteten; denn „Seele“ (*ψυχάκιον*) ist im mittelalterlichen Griechisch der stehende Ausdruck für „Leibeigner“. Es ist nun äußerst merkwürdig, daß genau dieselben Ausdrücke für Herren und Sklaven im Russischen wiederkehren; hier heißen die Mächtigen „Bolsjaren“, die Leibeigenen „Duschki“ (man denke an Gogols „Tote Seelen“), Bezeichnungen, die

*) Vgl. Philippson, Geographische Zeitschrift 1907, S. 26 und desselben Thessalien und Epirus (Berlin, 1907), Register unter „Großgrundbesitz“ und „Tsiflike“.

***) Arslanian a. a. D. 39 f.

weiter nichts sind als wörtliche Übertragungen aus dem Griechischen. Was folgt nun daraus? Jedenfalls so viel, daß die spätbyzantinischen Agrarverhältnisse Vorbildlich geworden sind für die russischen, natürlich erst, nachdem sich auch in Rußland ähnliche Zustände herausgebildet hatten. Das geschah aber erst seit dem dreizehnten Jahrhundert in Folge der mit der Tatarenherrschaft erfolgten Verschiebung des politischen Schwerpunkts von Kiew nach Moskau. Ohne diese Verschiebung wäre Rußland heute ein großes, demokratisches Bauernreich; denn die altrussische Verfassung war durchaus demokratisch. Das wurde nun alles anders mit dem Übergewicht des Moskauer Großfürstentums, besonders seitdem Iwan der Dritte 1472 die Nichte des letzten byzantinischen Kaisers als Gattin heimführte: der tatarisch-mongolische Despotismus vermählte sich jetzt mit dem byzantinischen Cäsaropapismus, und die Frucht war das Zarentum; Moskau wurde ein zweites Byzanz, der byzantinische Adler mit den zwei Köpfen wurde das russische Wappen. Ist es zu verwundern, wenn mit dem politischen auch das soziale Erbe von Byzanz auf Rußland überging? Und wirklich sehen wir die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse völlig in byzantinische Bahnen einlenken: das uns schon bekannte System des Steuerzuschlags, also die gegenseitige Haftpflicht der Steuergemeinden bot nach der finanziellen Erschöpfung durch die Tatarenzeit eine willkommene Handhabe zur Durchführung der Steuereintreibung. Das byzantinisch-türkische System der Soldgüter wurde auf den Adel übertragen durch Schaffung von Adelsbezirken mit einem Ausheber an der Spitze, der die militärischen Dienstverhältnisse der einzelnen Adlichen zu regeln hatte, und diese erhielten als Lohn für den Dienst eigne Krongüter samt den darauf sitzenden Bauern (Seelen). Hier liegt die Quelle der Leibeigenschaft; denn im Interesse der Adlichen wie des Staates lag es, daß die Bauern ein stabiles Element, kein fluktuierendes bildeten. So wurde, just wie im byzantinischen Reich des zwölften Jahrhunderts, im russischen des sechzehnten die frühere Freizügigkeit erst eingeschränkt, dann von Boris Godunow, dem von Puschkin verherrlichten Zaren, dessen Tragik seine Unterwerfung unter den Großadel war, völlig aufgehoben. Damit war die Gewalt des Großgrundbesitzes über die Bauern begründet, und zwar noch fester als in Byzanz; denn der Grundherr war nun auch der Gerichtsherr. Jetzt bildete sich der widerwärtige Typus jenes byzantinisch-slawisch-rumänischen Bojaren heraus, der der Fluch dieser Länder wurde, und der in neuerer Zeit in zahlreichen russischen und rumänischen Romanen an den Pranger gestellt worden ist, am klassischsten wohl in Gontscharows „Oblomow“, einer meisterhaften Verkörperung jenes orientalischen Milieus der Langeweile, mit dem „Helden“, der sein ganzes Leben auf dem Sofa zubringt.*)

Der Fluch, den der russische Landadel über Rußland gebracht hatte, wirkte

*) Vgl. Sonntagsbeilage 1897, Nr. 40: Soziale Gegensätze im russischen und französischen Roman.

erst zu einer Zeit, wo man es nicht mehr erwartete, nach der Bauernemanzipation (1861); jetzt trat seine Indolenz und Unfähigkeit erst grell zutage; jetzt zeigte es sich, daß der russische Adel ökonomisch und moralisch heruntergekommen war. Und warum? Weil er den Segen der Arbeit nie an sich erfahren, weil er sich nie um seine Güter gekümmert hat, da er ja seinen Wohnsitz Sommer und Winter in der Stadt hat und dem Pächter die Bewirtschaftung überläßt. „Die Gutsbesitzer ruinierten sich und fahren fort, sich zu ruinieren, weil sie niemals das taten noch tun, was ihnen zu tun obliegt. Die Bauern ackern, die Kaufleute treiben Handel, die Geistlichen beten. Was taten aber die Gutsherren? Sie beschäftigten oder ergöckten sich mit dem Staatsdienst, mit der Jagd, mit der Literatur, mit Liebchaften, nur nicht mit der Landwirtschaft.“*) Rein Wunder, wenn sich das bebaut Land immer mehr vermindert und der adliche Grundbesitz immer mehr zurückgeht (schon 1861 waren zwei Drittel aller Güter verschuldet, und mehr als ein Viertel des Grundbesitzes sind dem Adel seitdem verloren gegangen), besonders der kleinere, der zum größten Teil den Bodenpekulanten, zum allerkleinsten den Bauern zufällt. So wird der adliche Grundbesitz immer mehr zerstückt und wahrscheinlich in wenigen Jahrzehnten ganz aufgerieben sein.

Und was hier gesagt worden ist, gilt nicht etwa von dem russischen Großgrundbesitz allein, sondern von dem ost- und südosteuropäischen überhaupt, was wiederum auf eine gemeinsame Grundlage schließen läßt. Vor allem das verhängnisvolle System des Absentismus, das man auch auf den Gütern von Ungarn, Rumänien, der Türkei und Nordgriechenland findet, muß schon ein byzantinisches Erbübel sein; denn hier hatte sich schon die Tradition ausgebildet, daß alle großen Grundbesitzer zugleich einflußreiche Staatsmänner waren, die sich nur wenig oder gar nicht um ihre Güter kümmerten. Daher die Bezeichnung „Mächtige“, die in Byzanz noch eine mehr politische, in Rußland und Rumänien eine mehr soziale Bedeutung hat.

Im übrigen bestehen in Rußland noch 42 Prozent der gesamten Bodenfläche aus Groß- und Kleingrundbesitz, dem 58 Prozent bäuerlicher Grundbesitz gegenüberstehen, ein immer noch sehr ungünstiges Verhältnis, wenn man bedenkt, daß 76 Prozent der Bevölkerung Bauern sind, von denen drei Viertel noch mit Feldgemeinschaft wirtschaften, also Teilbau treiben. Unter diesen Umständen kommen nur knapp zwei Desjätinen Land auf den Kopf der Bevölkerung, sodaß der Getreidebau den Bedarf in vierzig Gouvernements nicht deckt, und die Bauern zur Pachtung nichtbäuerlichen Landes greifen müssen.***) Ist die Zerstückung des Großgrundbesitzes in der Türkei, in Griechenland und den slavischen Balkanländern schon größtenteils vollzogen, in Rußland stark im Gange,

*) G. v. Samson-Himmelfjelvna, Die Verklumpung der Bauern und des Adels in Rußland. Leipzig, 1892.

**) Vgl. Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1901, Nr. 167 und 168.

so gibt es dazwischen doch noch zwei große Gebiete, wo er äußerlich noch auf der Höhe und in der Fülle seiner Macht steht, Rumänien und Ungarn.

Beide Länder sind noch das Paradies des Großgrundbesitzes, ebenso wie — als Korrelat dazu — die Hölle des Bauertums. In Rumänien hat das der jüngste blutige Bauernaufstand gezeigt, dessen wahre Ursachen nur zu wenig bekannt geworden sind. Zunächst ist es sehr bezeichnend, daß der Aufstand gerade in der Moldau zum heftigsten Ausbruch kam, während er in der Walachei nur künstlich geschürt wurde; denn gerade die Moldau erfreute sich zur Zeit ihrer höchsten Blüte im sechzehnten Jahrhundert, unter Stephan dem Großen, eines freien und starken Bauernstandes, ja sie verdankte diesem erst ihre Macht. In der Walachei dagegen herrschten damals schon die Bojaren als Vasallen der Türken oder ihrer byzantinisch-sanarvotischen Statthalter, die dort ihre Lehnsgüter (Timare) hatten und durch Verschwägerungen mit den einheimischen Bojaren großen Einfluß erlangten und das Land ausfogen. Hier fanden deshalb schon bald Auskaufungen verarmter Dorfgemeinden durch große und kleine Bojaren statt, während in der Moldau der kauflustigen Großen weniger waren, die einheimischen Grundbesitzer aber mehr Großmut und weniger Habsucht zeigten. Wenn dennoch hier die bäuerlichen Kleingüter binnen wenigen Jahren aufgefogen wurden und die wenigen großen Bojaren den größten Teil des Bodens an sich brachten, so geschah dies nicht gewaltsam, sondern unmerklich, ohne daß man sagen könnte, wie.^{*)} So sanken allmählich die moldauischen Bauern auf die Stufe der walachischen herab, das heißt, sie wurden zu Leibeignen. Schon im siebzehnten Jahrhundert erhielt ein moldauischer Bojar von einem walachischen Fürsten die Erlaubnis, die Leibeignen seiner in der Moldau liegenden Güter überallhin zu verfolgen. Auch nachdem ein solcher von Haus und Hof verjagt worden war, blieb er steuerpflichtig, und es blieb ihm nichts übrig, als sich dem Bojaren „mit Leib und Seele“ zu verkaufen, womit er seine Menschenrechte verloren hatte. Da nun der Bauer seinem Herrn noch den Zehnten zahlte, den früher der Fürst bezog, der Herr selbst aber höchstens einen Zehnten von seinem Viehbestand als Steuer zahlte, so begreift man die fast unumschränkte Stellung der Bojaren sowohl dem Bauern wie dem Fürsten gegenüber. Der Bauer war an die Scholle gebunden, konnte von ihr zwar nicht vertrieben, wohl aber mit ihr verkauft werden. War er entflohen, so konnte er, wie aus noch erhaltenen Urkunden hervorgeht, zu seinem ursprünglichen Herrn wieder zurückgebracht werden. Die Bojarenfamilien wuchsen nun zu einer gewaltigen Macht, besonders wieder in der Walachei, wo jeder über unzählige Dörfer herrscht und ein ganzes Heer von Bauern befehligt. Noch der jetzige rumänische Ministerpräsident Cantacuzino besitzt nicht weniger als 32 Dörfer und 12 Gebirge, die ihm jährlich drei

^{*)} Vgl. N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes, Gotha 1905, Band 2, S. 85. Diefen sowie S. Grothe, Zur Landeskunde von Rumänien, Halle 1907, schließe ich mich auch im folgenden an.

Millionen Franken einbringen.*) Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gelang es dem Fürsten der Moldau, Konstantin Maurokordatos, den Bauern das Loskaufsrecht zu erwirken sowie die Herabsetzung der dem Besitzer neben dem Zehnten zu leistende Arbeitspflicht von vierundzwanzig auf sechs Tage. Zugleich ergab sich die interessante Tatsache, daß die Bojaren der Moldau gar kein Recht für das Hörigenverhältnis der Bauern vorweisen konnten, sondern „daß lediglich eine lange Usurpation die Bauern so tief sinken ließ“.***) Die Zustände waren also tatsächlich schlimmer als in Rußland, wo die Leibeigenschaft wenigstens eine staatliche Grundlage hatte.

Die Verhältnisse verschlimmerten sich aber nur noch mehr im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts durch das jetzt einreisende, von Juden und Griechen geübte Pachtssystem, das wieder seinen Grund hatte in der Gleichgiltigkeit des in Völlerei und orientalische Üppigkeit versunkenen Bojarenstandes, der dem russischen noch den Rang abließ. Man glaubt zum Beispiel in folgendem die Schilderung einer türkischen Paschawirtschaft zu lesen, wenn es heißt: „Statt des alten Bojarenhauses, welches, nach sächsischer oder polnischer Art eingerichtet, heiter und bescheiden im Sonnenscheine blinkte, hatte man jetzt als Nachahmung des Serails die duftenden Sataks geschaffen, die dunkel und nur hier und da von der Pracht der kostbaren Stickerien durchfunkelt waren. Früher saß in ihrem Arbeitsraume die edle Supâneasä (Herrin), die im Verein mit ihren Sklavinnen das für das Haus Notwendigste verfertigte; jetzt thronte die Hofdame nach neuer Mode auf ihren Kissen, mit nach türkischer Art untergeschlagenen Füßen, sodaß nur die kostbaren Papuci (Schnabelschuhe) herauschauten. Die ganze Kleidung war ebenso anspruchsvoll und geschmacklos wie in dem verfallenden Konstantinopel; wie hier ward das oftmals sehr schöne Gesicht durch grobe Bedeckung mit Farbe, durch die Bemalung des Mundes und der Wangen sowie durch die Vereinerung der beiden gehörig geschwärzten Augenbrauen entstellt. In den zahlreichen Zimmern, wo nur selten die arbeitende, lebensfrohe Tätigkeit des Hauses herrschte, lagen zahlreiche Zigeuner, aller Laster kundig und fähig, hingestreckt und harreten auf den Wink des Hausherrn, der Hausherrin, der jungen faulen Jungfrauen und Jungfrauen, die mit den Händen klatschten, um sich ein gesticktes Taschentuch vom Boden aufheben oder sich das erloschne Feuer im sorgfältig bewachten Tschibuk wieder beleben zu lassen.“***)

Es kostete noch schwere Kämpfe zwischen Bojaren und Bauern, bis nach zwei vergeblichen Anläufen in den Jahren 1848 und 1857 †) endlich 1864 die

*) Jorga a. a. D. II, 399. Noch jetzt besitzen 8000 Großgrundbesitzer fast ein Fünftel des Landes (1,7 Millionen Hektar Ackerland und 1,2 Millionen Hektar Waldband), das von 900 000 Bauernfamilien bestellt wird.

) Jorga a. a. D. II, 164. — *) Jorga a. a. D. II, 173.

†) Aus diesem Jahre erzählt man sich eine Anekdote, die bezeichnend ist für das Verhältnis zwischen Bojaren und Bauern. Einige moldauische Bojaren beriefen einige Bauern nach Jassy, um ihnen den Nutzen der bevorstehenden Vereinigung der beiden Fürstentümer klar

Agrarreform wenigstens äußerlich zu Ende geführt wurde, indem der Bauer das Stück Land, das ihm zur Bearbeitung überwiesen worden war, als Eigentum erhielt und dafür nur zehn Jahre lang eine kleine Entschädigung zahlte. Die „Emanzipation“ erwies sich aber, wie in Rußland, als eine halbe Maßregel. Das Gesetz hatte ihn zwar freigemacht, aber ihn auch ganz ohne Schutz gegen seinen starken Nachbar und ehemaligen Herrn gelassen. Dadurch war der Bauer in die künstlichen, unlösbaren Netze der „agrarischen Verträge“ verstrickt worden und hatte für lange Zeit nicht nur den Genuß der Früchte seiner Arbeit, sondern auch seine Bewegungsfreiheit verloren.*) Ein zweimaliger Eingriff der Regierung (1872 und 1882) konnte nicht viel helfen, und so kam es 1888 zum ersten Bauernaufstand und trotz mancher kleinen Maßregeln (Errichtung von staatlichen Kreditkassen, Gründung bäuerlicher Genossenschaften) im vorigen Jahre zum zweiten. Denn „der Bojare blieb nach wie vor allein derjenige, der dem Bauern das tägliche Brot geben konnte“. Und dieser Bojare macht es wieder schlimmer als der russische: zu faul, sich um sein Gut zu kümmern, verpachtet er es an einen Griechen oder Juden und lebt in Bukarest oder in Paris. Dieses Pachtssystem ist der Fluch der rumänischen Grundbesitzer wie der rumänischen Bauern: es stürzt beide in schwere Schulden, ruiniert den Boden durch seinen Raubbau, und der Pächter zieht als Millionär von dannen. So steht es mit dem rumänischen Großgrundbesitz eigentlich kaum besser als mit dem russischen; die meisten Güter sind stark verschuldet, und ihre Besitzer halten sich nur künstlich. Der Bauer andererseits hat zu wenig Bildung und zu wenig politische Rechte.**)

„Nur eine vollständige Reform, sagt Torga, die auf dem Unterrichte basiert, könnte hier heilsam wirken, nämlich eine solche, die den Bauern über seine Rechte und seine wirklichen Interessen aufklärt und den Grundbesitzern in erhöhtem Maße zum Bewußtsein ihrer wirtschaftlichen, menschlichen und nationalen Pflichten verhilft.“

zu machen. Da aber nur leere Phrasen dabei zum Vorschein kommen, wagt ein Bauer um deutlichere Erklärung zu bitten. Der Bojar fordert ihn auf, einen schweren Stein herbeizuschleppen, und als der Bauer es nicht fertig bringt, schickt er ihm mehrere andre Bauern zu Hilfe, die den Stein aufheben. Als nun der Bojar darauf hinweist, wie man nur mit vereinten Kräften etwas erreichen könne, wendet derselbe Bauer ein, man habe ihnen eben gesagt, von jetzt an würden alle, vom Bischof bis zum Bauern, die Lasten zusammen tragen, jetzt aber hätten nur die Bauern den Stein herangeschleppt, die Bojaren aber hätten nur zugesehen, worauf der Bojar verlegen schwieg.

*) Treffend schildert Grothe a. a. O. S. 47 das Abhängigkeitsverhältnis der Bauern vor den Gutsbesitzern: „Wenn man die Felder der Dorfschaften durchwandert, vermag man oft genug Herren- und Bauernfrucht wohl zu unterscheiden. Ist der Weizen des Gutsherrn schon der Reife nahe, (so) sind die Körner des bäuerlichen, zu spät geähten Weizens noch grün und mager. Die Frucht des Gutsherrn ist schon in die Scheunen gefahren, während die des Bauern totfaul zu werden beginnt.“ Offenbar im Hinblick auf diese Verhältnisse sagt ein Sprichwort: „Des Herren Früchte faulen nicht.“

**) Die rumänische Kammer ist noch in viel höherem Grade ein „Herrenhaus“ als das preussische Abgeordnetenhaus.

Kennt man die agrarischen Verhältnisse Rumäniens, so kennt man auch die Ungarns und Polens. Was dort die Bojaren, sind hier die Magnaten; sie beherrschen das Land wirtschaftlich und politisch, sie saugen und nützen den Bauern aus bis aufs Blut. Man braucht auch nur durch Ungarn zu fahren, und man bemerkt mit Schrecken, wie an Stelle der behäbigen Bauernhöfe Siebenbürgens in der ungarischen Ebene ärmliche Hütten ohne Garten und Bäume treten — Tagelöhnerhütten.

Überblicken wir die Entwicklung in dem Verhältnis zwischen Adel und Bauern bei den Völkern des östlichen Europas, so bemerken wir die auffallende Erscheinung, daß sie sich gerade in umgekehrter Richtung bewegt wie in Westeuropa: während hier der Großgrundbesitz entweder fast allgemein zugunsten eines freien Bauernstandes zurückgegangen ist oder diesen doch nicht an seiner Entfaltung ernstlich gehindert hat, ist dort der anfangs freie Bauernstand im Laufe der Zeit immer mehr von dem ländlichen Adel zurückgedrängt worden und in dessen Botmäßigkeit geraten, woran auch die nominelle Befreiung in Rußland, Rumänien und Ungarn nicht viel geändert hat, wenn man die Dinge von der faktischen, nicht von der rechtlich-formellen Seite ansieht. Derselbe soziale Prozeß, der schon die byzantinische Geschichte kennzeichnet, die Zurückdrängung des Bauernstandes durch den Adel, hat sich in der russischen, rumänischen und ungarischen noch einmal wiederholt und ist nur in der türkischen und der darauf beruhenden der Balkanvölker folgerichtig im demokratischen Sinne weiter gediehen durch die allmähliche Ausscheidung des Adels. Dieser aber kann auch in jenen drei Ländern als abgewirtschaftet gelten, kommt jedenfalls als Kulturfaktor nicht mehr in Frage. Vielmehr hängt ihre Zukunft ab von einer durchgreifenden und zeitgemäßen Lösung der Bauernfrage, wie sie seit den Zeiten Kaiser Leos im achten Jahrhundert nicht wieder ernstlich versucht worden ist. Erst wenn die von der Natur zu echten Bauernländern geschaffenen Länder Osteuropas auch sozial zu solchen geworden sein werden, wie es die skandinavischen geworden sind — erst dann werden sie ihre Kulturbestimmung vollständig erfüllen können.



Der Verfall des städtischen Regiments in Deutschland



uf historisch-wirtschaftlichem Gebiete ist vielleicht keine Materie — wenigstens was zusammenhängende Darstellung anlangt — bisher so vernachlässigt worden wie die Entwicklungsgeschichte des Städtewesens. Man hat sich in Deutschland daran gewöhnt, die nationale Verfassungsgeschichte vom Standpunkte der Entwicklung des Reiches oder der Territorialstaaten aus zu betrachten und dem urbanen Verfassungsprinzip der freien Genossenschaft, obwohl dieses jahrhundertlang